

Benutzungsordnung für den Großparkplatz mit zentralem Omnibusbahnhof

Die Stadt Tirschenreuth erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) -BayRS 2020-1-1-I- und Art. 22a Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) -BayRS 91-1-I- zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für die Nutzung des Großparkplatzes mit zentralem Omnibusbahnhof (ZOB) folgende

Benutzungsordnung

Vorbemerkungen:

Die in der Anlage rot gekennzeichneten Flächen des Großparkplatzes mit zentralem Omnibusbahnhof (ZOB) sind dem öffentlichen Verkehr gewidmete Flächen. Durch diese Satzung soll die Benutzung dieser Flächen geregelt werden.

Die Zwecke der in der Anlage gekennzeichneten Flächen können wie folgt bezeichnet werden:

- a) das Parken von Fahrzeugen,
- b) die Abwicklung des Busverkehrs auf dem zentralen Omnibusbahnhof.

Mit dem Befahren oder Betreten des Geländes unterwirft sich jeder Nutzer des Großparkplatzes mit zentralem Omnibusbahnhof (ZOB) den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie den sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit getroffenen Anordnungen. Im Übrigen finden auch die Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der jeweiligen geltenden Fassung Anwendung.

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten, im beigefügten Lageplan rot gekennzeichneten Bereich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung. Es handelt sich um eine Teilfläche des Grundstückes mit der FINr. 1791/5 der Gemarkung Tirschenreuth.
- (2) Der Großparkplatz mit ZOB ist öffentliche Einrichtung der Stadt Tirschenreuth, die der Öffentlichkeit zur Benutzung nach Maßgabe ihrer Widmung und den Bestimmungen dieser Satzung zur Verfügung steht. Er dient dem gemeingebrauchlichen Parken von Kraftfahrzeugen und als zentraler Omnibusbahnhof. Eine andere Nutzung des Parkplatzes, außer zum Parken von Kraftfahrzeugen ist nur mit vorheriger Sondererlaubnis der Stadt Tirschenreuth gestattet.
- (3) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Kraftfahrzeuge,

- a. die sich nicht in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden, insbesondere solche, an denen Motor, Getriebe- oder Hydrauliköl, Kühl- oder Bremsflüssigkeit oder sonstige wassergefährdende Flüssigkeiten austreten,
- b. die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
- c. an denen kein gültiges amtliches Kennzeichen angebracht ist,
- d. die mit explosiven, feuergefährlichen, ätzenden oder sonstigen gefährlichen oder umweltschädlichen Stoffen beladen sind
- e. oder aufgrund ihrer Abmessungen den zu- und abfließenden Verkehr behindern können.

§ 2 Verhalten auf dem Parkplatz

- (1) Auf dem Großparkplatz mit ZOB gelten die Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung, die Bestimmungen dieser Satzung und gegebenenfalls die Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.
- (2) Das Parken ist nur auf den als solchen gekennzeichneten Parkflächen erlaubt, soweit in dieser Satzung keine anderweitigen Regelungen getroffen oder soweit nicht einzelne Parkflächen durch entsprechende Kennzeichnung ausschließlich bestimmten Benutzern oder Benutzergruppen zugeordnet sind.
- (3) Bei Veranstaltungen, sonstigen Anlässen oder aus wichtigem Grund kann die Stadt Tirschenreuth die Benutzung des Parkplatzes oder einzelner Parkflächen ausschließen.
- (4) Den Weisungen/Anordnungen der von der Stadt Tirschenreuth zur Überwachung und Kontrolle beauftragten Beschäftigten sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (5) Im Übrigen haben sich die Benutzer auf dem Parkplatz und den zugehörigen bepflanzten Einrichtungen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (6) Die Nutzung zu einem anderen als dem bestimmungsgemäßen Widmungszweck als Parkplatz bzw. als zentraler Omnibusbahnhof ist ohne vorherigen Erhalt einer Ausnahmegenehmigung untersagt.

Insbesondere ist untersagt:

- a) Die Ausübung von Sport;
- b) das Abmähen, die Beschädigung und Beseitigung von Pflanzen oder Pflanzenteilen;
- c) das Zelten;

- d) zu nächtigen innerhalb oder außerhalb von Kraftfahrzeugen, außer mit Hilfe von Wohnmobilen bzw. Wohnwägen;
 - e) die Verunreinigung, z. B. das Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
 - f) die maßgeblichen Flächen durch Hunde oder andere Tiere verunreinigen zu lassen;
 - g) das Grillen oder Errichten von offenen Feuerstellen;
 - h) Plakate, Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen, Werbetafeln aufzustellen;
 - i) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung;
 - j) der Konsum alkoholischer Getränke;
 - k) sich in einem Rausch oder einem ähnlichen Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde;
 - l) das Lagern, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen, Treffen und Feiern;
 - m) Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen;
 - n) mit Kraftfahrzeugen mehr als für den Normalbetrieb unvermeidbaren Lärm, z. B. durch Reifenquietschen, Motorheulen zu erzeugen oder Kraftfahrzeuge auf dem Parkplatz für andere Zwecke als das Parken und die unmittelbare Verbringung zum und vom Parkplatz zu verwenden;
 - o) das Betteln in jeder Form;
 - p) das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen jeglicher Art;
 - q) das Verrichten der Notdurft;
 - r) Musikdarbietungen jeglicher Art;
 - s) Bauwerke, Denkmäler oder sonstige nicht dafür vorgesehene Einrichtungen ohne oder mittels Hilfsmitteln zu besteigen sowie Bäume zu Zwecken des Freizeitsports zu besteigen oder zu benutzen;
- (7) Der Parkplatz und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im

Bereich der maßgebenden Fläche einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. (Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.)

§ 3 Mitführen von Hunden

- (1) Wer in dem in § 1 Abs. 1 gekennzeichneten Bereich Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Es ist verboten, den in Abs. 1 bezeichneten Bereich durch Hunde verunreinigen zu lassen.
- (3) Hunde dürfen in dem in Abs. 1 bezeichneten Bereich nur angeleint laufen gelassen werden. Hunde dürfen nur an einer höchstens 120 cm langen, reißfesten Leine mitgeführt werden. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (4) Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen dem Verbot in Absatz 2 die Anlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß in öffentlichen Abfalleimern oder in eigenen privaten Hausmüllgefäßen zu entsorgen. Zur Aufnahme von Verunreinigungen durch Hunde hat der Hundehalter bzw. -führer eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Mittel mitzuführen.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Auf Antrag können in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten des § 2 Abs. 6 erteilt werden, soweit ein besonderes Interesse hieran nachgewiesen wird und nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmegewilligung kann für bestimmte Zeit und/oder stets widerruflich erteilt werden und mit Auflagen und Bedingungen, auch nachträglich, versehen werden.

§ 5 Anordnungen für den Einzelfall

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Großparkplatz mit dem zentralen Omnibusbahnhof können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden.

§ 6 Platzverweis und Aufenthaltsverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

- a. einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwider handelt,
- b. im Geltungsbereich dieser Satzung eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder
- c. in die Anlage Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen von den maßgebenden Flächen verwiesen werden. Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann das Betreten des Großparkplatzes mit ZOB auch für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 7 Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Verursachers beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 8 Haftung

Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Tirschenreuth haftet für Schäden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

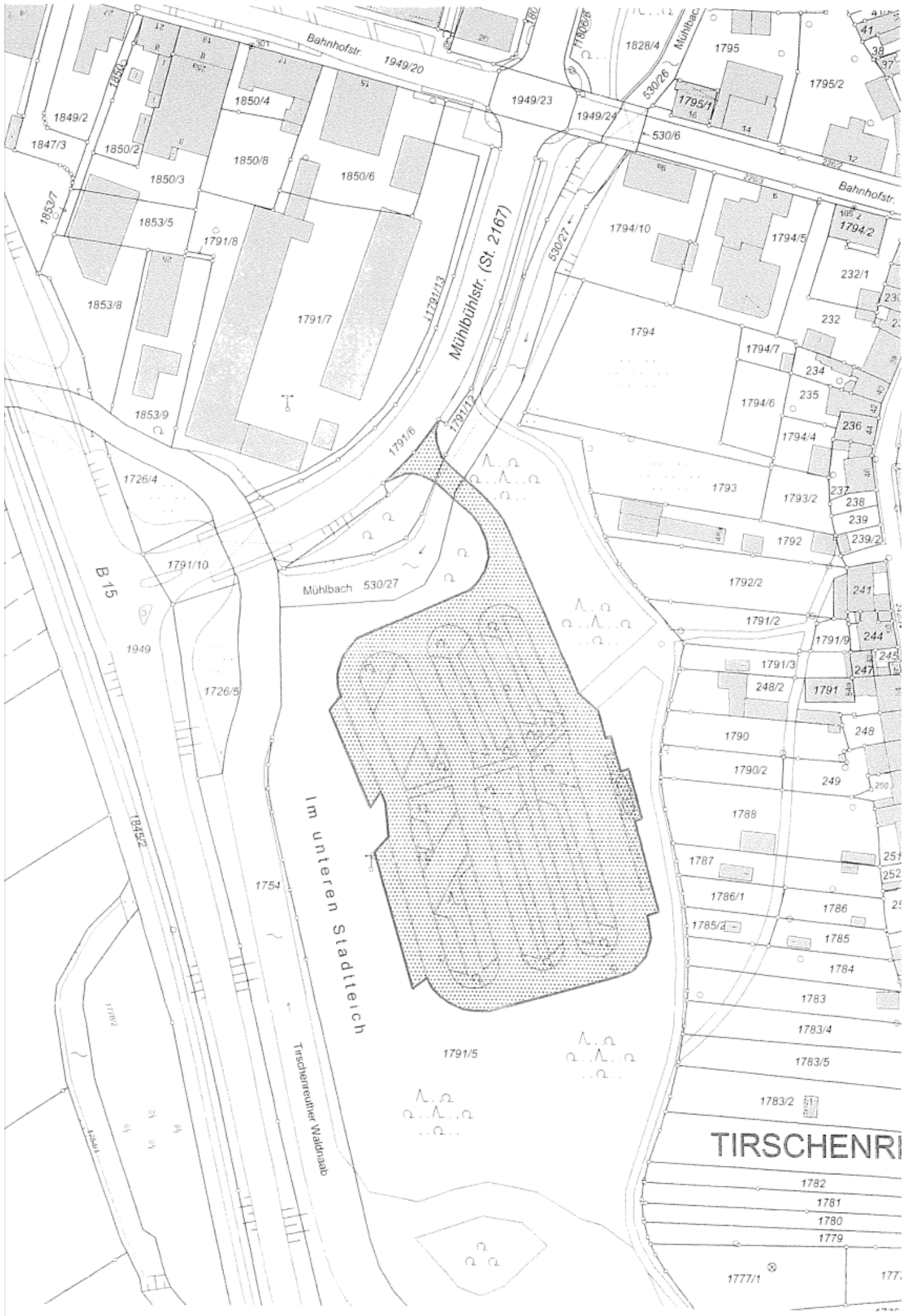
- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbußen bis zu höchstens 1000,-- € belegt werden, wer
 1. entgegen § 2 Abs. 5 bzw. § 3 Abs. 1 sich so verhält, dass ein anderer gefährdet, geschädigt, wesentlich behindert oder belästigt wird,
 2. den Verboten des § 2 Abs. 6 bzw. § 3 Abs. 2 zuwider handelt bzw. die Vorschriften des § 3 Abs. 3 nicht beachtet,
 3. eine Beschädigung oder Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt oder den ursprünglichen Zustand wieder herstellt (§ 2 Abs. 7 bzw. § 3 Abs. 4).

§ 10
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tirschenreuth, 06.02.2014

gez.
Stahl
Erster Bürgermeister



Im unteren Stadteich

TIRSCHENRI